

EXPERTISE FOR ANIMALS



Kurzgutachten zur Videoauswertung
Putenmastbetrieb [Name anonymisiert]

Kurzgutachten zur Videoauswertung

Putenmastbetrieb [Name anonymisiert]

Erstellt durch:

Stephanie Kowalski, Tierärztin

Sophie-Madlin Langner, Tierärztin

Auftraggeber:

ANINOVA e.V.

Datum der Erstellung:

Juni 2025

Ort der Videoaufnahmen:

Putenmastbetrieb [Name anonymisiert]

Verwendungszweck des Kurzgutachtens:

Dokumentation und fachliche Grundlage für tierschutzrechtliche Folgeprüfungen.

Das vorliegende Kurzgutachten wurde durch die fundierte Auswertung und das Fachwissen von Stephanie Kowalski, Tierärztin, und Sophie-Madlin Langner, Tierärztin, von Expertise for Animals im Auftrag von ANINOVA e.V. erstellt. Es basiert auf aktuellen wissenschaftlichen Studien. Alle verwendeten Quellen sind transparent aufgeführt, um eine umfassende und nachvollziehbare Grundlage zu bieten. Das Kurzgutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Methodik und Vorgehen	3
3. Befundbeschreibung	4
3.1 Tierführung und Aufsicht – Methoden der Tierkontrolle und Bestandsüberwachung	4
3.1.1 Sachverhalt	4
3.1.2 Fachliche Bewertung	4
3.1.3 Zwischenfazit	6
3.2 Handling – Umgang mit Einzeltieren, insbesondere beim Verbringen und Umsetzen	6
3.2.1 Sachverhalt	6
3.2.2 Fachliche Bewertung	7
3.2.3 Zwischenfazit	9
3.3 Gefiederschäden und verschmutztes Gefieder	10
3.3.1 Sachverhalt	10
3.3.2 Fachliche Einschätzung	10
3.3.3 Zwischenfazit	12
3.4 Verletzte, erkrankte und unbehandelte Tiere	13
3.4.1 Sachverhalt	13
3.4.2 Fachliche Bewertung	14
3.4.3 Zwischenfazit	16
3.5 Stalleinrichtung und Haltungsumgebung	17
3.5.1 Sachverhalt	17
3.5.2 Fachliche Bewertung	18
3.5.3 Zwischenfazit	22
4. Abschließende fachliche Bewertung	24
5. Literaturverzeichnis	27
Impressum	31

1. Einleitung

Das vorliegende Kurzgutachten basiert auf videodokumentierten Aufnahmen aus dem Putenmastbetrieb ‚[Name anonymisiert]‘. Ziel dieses Kurzgutachtens ist die fachlich-tierärztliche Bewertung der Haltung und des Umgangs mit Mastputen im Putenmastbetrieb [Name anonymisiert] unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Vorgaben. Etwaige Tierschutzdefizite sollen dabei transparent, nachvollziehbar und sachlich begründet aufgezeigt werden.

Das Kurzgutachten verweist zur Orientierung auf die geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen, insbesondere das Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV).

2. Methodik und Vorgehen

Grundlage des vorliegenden Kurzgutachtens ist die Auswertung eines etwa 15-minütigen Videozuschnitts (Länge: 00:14:59) aus dem Putenmastbetrieb ‚[Name anonymisiert]‘. Das Videomaterial wurde Expertise for Animals von ANINOVA e.V. zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Videozuschnitt dokumentiert die Haltung und den Umgang mit Mastputen im Betrieb und wurde systematisch im Hinblick auf tierschutzrelevante Aspekte ausgewertet. Im Fokus der Bewertung standen insbesondere das Verhalten der Tiere, das Vorhandensein von Verletzungen und Erkrankungen, die Beschaffenheit der Haltungseinrichtungen sowie die Qualität der Mensch-Tier-Interaktion.

Die Bewertung erfolgte auf Grundlage tierschutzwissenschaftlicher und tiermedizinischer Kriterien sowie des aktuellen fachlichen Kenntnisstandes. Dieses Kurzgutachten erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende rechtliche Würdigung, sondern dient der fachlichen Einschätzung im Sinne einer sachlich fundierten Darstellung möglicher tierschutzrelevanter Defizite.

Die Analyse konzentriert sich auf zentrale Schwerpunkte und erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Erfassung sämtlicher möglicher Mängel. In Kapitel 3 (Befundbeschreibung) erfolgt eine thematische Zusammenfassung und kombinierte Auswertung mehrerer inhaltlich verwandter Videosequenzen, um wiederkehrende Muster und tierschutzrelevante Zusammenhänge adäquat darzustellen.

3. Befundbeschreibung

3.1 Tierführung und Aufsicht – Methoden der Tierkontrolle und Bestandsüberwachung

Timecodes: 00:00:45 – 00:01:00, 00:01:01 – 00:01:05

3.1.1 Sachverhalt

Die vorliegenden Videosequenzen zeigen eine Person, die mit einem motorisierten Kleinfahrzeug (Traktor) durch einen Putenmaststall fährt. Die Person führt eine gelbe Fahne an einem Stock mit sich, welche entweder vor dem Fahrzeug herabhängt oder gezielt in die angrenzende Tiergruppe geschwungen wird. Einzelne Tiere werden dabei unmittelbar getroffen und reagieren mit Fluchtverhalten. Die Körperhaltung der Person sowie die Bauweise des Fahrzeugs lassen darauf schließen, dass der Bereich unmittelbar vor dem Fahrzeug nicht vollständig einsehbar ist. Die Bodenfläche weist eine stark verdichtete, dunkelbraune Oberfläche mit nur sporadischer Stroheinstreu auf.

3.1.2 Fachliche Bewertung

3.1.2.1 Fehlende tierindividuelle Beobachtung – Defizite in der Tierkontrolle

Die Inaugenscheinnahme der einzelnen Tiere findet nicht im erforderlichen Umfang statt. Die Kontrolle beschränkt sich auf eine marginale Sichtkontrolle aus einem fahrenden Traktor heraus, wodurch eine individualisierte Beurteilung der Puten faktisch nicht möglich ist.

Eine individualisierte Beobachtung der Tiere in einem Bestand ist unerlässlich, um Gesundheits- und Verhaltensauffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Bei der täglichen Inaugenscheinnahme der Puten muss überprüft werden, ob jedes Tier seinem Alter, seiner Rasse und seinem Typ entsprechende Lautäußerungen und Aktivitäten zeigt und klare, glänzende Augen, eine gute Körperhaltung, lebhaftes Bewegungsverhalten bei entsprechender Störung, saubere gesunde Haut, ein intaktes Gefieder, intakte Beine und Füße sowie eine effektive Fortbewegung und ein aktives Fress- und Trinkverhalten aufweist.¹

Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen oder auffällige Verhaltensänderungen zeigen, muss die tierbetreuende Person unverzüglich Maßnahmen zur Ursachenklärung ergreifen und geeignete Abhilfemaßnahmen einleiten.² Die deutlich sichtbare Häufung tierschutzrelevanter Auffälligkeiten hätte bei einer sorgfältigen Einzelbeobachtung erkannt werden müssen. Zudem waren Mängel vorhanden, die auch im Rahmen einer fachlich angemessenen Herdenbeobachtung erkennbar gewesen wären. Darauf basierend wären geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten gewesen (siehe Kapitel 3.3. *Gefiederschäden und verschmutztes Gefieder*).

Die Person, die für die Tierbetreuung verantwortlich ist, muss über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Tiere sachgerecht beobachten und beurteilen zu können.³

Die Auswirkungen von verdichtetem, feuchtem Einstreumaterial auf die Tiergesundheit werden in Kapitel 3.5. *Stalleinrichtung und Haltungsumgebung* ausführlich dargestellt.

Die vorliegenden Videoaufnahmen zeigen, dass in den dokumentierten Fällen keine tierindividuelle Kontrolle erfolgt. Dieses Vorgehen widerspricht den Anforderungen an eine angemessene Betreuung gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG sowie § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzTV, da eine ausreichende Gesundheitskontrolle und eine zeitnahe Reaktion auf Auffälligkeiten nicht gewährleistet sind.

3.1.2.2 Einsatz aversiver Reize – Gewaltanwendung mit tierschutzrelevanten Folgen

Das gezielte Einwirken mit der Fahne in eine dicht stehende Puten-Gruppe stellt eine unmittelbare physische Reizsetzung dar und birgt erheblich tierschutzrelevante Risiken. Neben möglichen Verletzungen einzelner Tiere verursacht dieser aversive Reiz psychischen Stress, der panikartige Fluchtreaktionen und Unruhe auslöst. In Verbindung mit hoher Besatzdichte erhöht dies das Risiko für Stürze, Traumata und das Überlaufen schwächerer Tiere – was ein vermeidbares Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt.

Aus fachlicher Sicht ist der Einsatz direkter aversiver Reize besonders kritisch zu bewerten, da er bei den Tieren unter anderem zu Angst und Stress führt.⁴ Bei Puten, die als besonders stressanfällig gelten, führt intensiver Stress zur Ausschüttung des Hormons Corticosteron, was die physiologische Homöostase nachhaltig stört. Der Organismus reagiert mit katabolen Stoffwechselprozessen, die Körperreserven abbauen, das Wachstum hemmen und das Immunsystem schwächen. Dies steigert insbesondere die Anfälligkeit für Verdauungs- und Atemwegserkrankungen⁵ und weitere Infektionen.⁶

Diese stressinduzierten Folgeerscheinungen beeinträchtigen Wohlbefinden⁷ und Gesundheit der Puten substantiell und stehen im Widerspruch zum Schutzauftrag des Tierschutzgesetzes (§ 2 Nr. 1 TierSchG).

3.1.2.3 Eingeschränkte Sicht – Gefahren für schwache oder ruhende Tiere

Die eingeschränkte Sicht der tierbetreuenden Person auf dem Fahrzeug stellt ein erhebliches Risiko für das Übersehen und damit Verletzen oder Überfahren schwacher, ruhender oder bewegungseingeschränkter Tiere dar. Dies ist im Sinne von § 1 TierSchG als tierschutzwidrig zu bewerten, da es der Verpflichtung widerspricht, Tiere vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zu schützen.

Aus verhaltensbiologischer Sicht kann das Liegenbleiben von Tieren, insbesondere bei chronischem Stress oder wiederholt aversiven Erfahrungen, Ausdruck eines apathischen Coping-Mechanismus sein. Diese Form des passiven Bewältigungsverhaltens tritt dann auf, wenn das Tier keine Möglichkeit sieht, dem aversiven Reiz durch Flucht oder aktives Entgegenwirken zu entkommen.⁸ Es stellt somit eine erlernte Hilflosigkeit dar und ist ein ernstzunehmender Hinweis auf eine Überforderung oder anhaltende Belastungssituation. Solche Tiere reagieren häufig kaum auf Umweltreize und bleiben regungslos liegen.

Verletzte, ruhende oder apathisch erscheinende Tiere zeigen häufig eine eingeschränkte Wahrnehmung sowie eine reduzierte Reaktionsfähigkeit. In Verbindung mit der eingeschränkten Sicht der fahrzeugführenden Person besteht ein erhöhtes Risiko, dass diese Tiere übersehen und infolgedessen angefahren oder überfahren werden, was vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden nach sich ziehen kann.

3.1.3 Zwischenfazit

Die tierindividuelle Kontrolle der Puten ist unzureichend, da sie lediglich als oberflächliche Sichtkontrolle aus dem fahrenden Traktor erfolgt. Dies erschwert die frühzeitige Erkennung gesundheitlicher Auffälligkeiten und führt zu einer mangelhaften Beurteilung, sodass § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzTV nicht zufriedenstellend erfüllt wird.

Der Einsatz der Fahne als aversiver Reiz verursacht starken Stress und panikartige Fluchtreaktionen, die das Verletzungsrisiko erhöhen und sich auch langfristig negativ auf die Gesundheit der Tiere auswirken können.

Durch die eingeschränkte Sicht des Fahrers steigt das Risiko, ruhende, geschwächte oder apathische Tiere zu übersehen und zu verletzen, was zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden im Sinne von § 1 TierSchG führen kann.

Insgesamt entsprechen die Maßnahmen nicht den Anforderungen an eine tierschutzgerechte Betreuung entsprechend § 2 Nr. 1 TierSchG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzTV.

3.2 Handling – Umgang mit Einzeltieren, insbesondere beim Verbringen und Umsetzen

Timecodes: 00:02:36 – 00:02:46, 00:03:10 – 00:03:17, 00:06:20 – 00:07:17, 00:10:41 – 00:11:13, 00:11:14 – 00:11:56, 00:11:57 – 00:12:13, 00:12:14 – 00:12:29, 00:12:30 – 00:13:01, 00:13:02 – 00:13:29

3.2.1 Sachverhalt

Im Videozuschnitt lässt sich wiederholt beobachten, dass einzelne Puten ausschließlich an den Beinen hochgehoben, kopfüber getragen und teilweise geschultert werden. Eine Pute wird im Stallsegment zwischen anderen Tieren auf den Boden fallen gelassen (00:12:14 – 00:12:29). Beim Verlassen dieses Segments wird eine weitere Pute mit dem Fuß getreten (00:12:14 – 00:12:29). In mehreren Sequenzen werden Puten mit Schwung über Trennwände oder Bauzäune in benachbarte, dicht besetzte Buchten geworfen (00:03:10 – 00:03:17, 00:10:41 – 00:11:13, 00:11:57 – 00:12:13). Das Aufgreifen der Tiere erfolgt häufig an den Extremitäten, insbesondere an den Beinen oder in Kombination mit einem Flügel, wobei die Tiere kopfüber getragen werden.

Die Haltung im Stall ist durch eng stehende Tiere gekennzeichnet. Zudem weisen nahezu alle Puten deutliche Gefiederschäden auf, insbesondere im Schwanz- und Flügelbereich.

3.2.2 Fachliche Bewertung

3.2.2.1 Belastungen durch unsachgemäßes Hochheben, Tragen und Werfen der Puten

Das mehrfach dokumentierte Hochheben, Tragen – häufig kopfüber – und Werfen einzelner Puten, ausschließlich an den Beinen oder unter zusätzlicher Einbeziehung eines Flügels, stellt eine erhebliche Belastung dar und ist tierschutzrelevant.

Die anatomische Struktur des Halte- und Bewegungsapparates von Vögeln ist nicht auf eine kopfüber hängende Körperposition ausgelegt. Diese Praxis verursacht erhebliche Schmerzen und birgt ein hohes Risiko für strukturelle Schäden wie Distorsionen, Luxationen oder Frakturen. Erschwerend wirkt, dass 85 bis 97 % der Puten am Ende der Mastperiode bereits unter Beinschwäche oder -schäden leiden^{9,10,11}, was die Schmerzsensitivität der betroffenen Strukturen zusätzlich erhöht. Das anschließende Werfen oder Fallenlassen einiger Puten stellt ein zusätzliches Risiko für Schmerzen dar, die nochmals erhöht werden, wenn Vorerkrankungen wie beispielsweise des Bewegungsapparates vorliegen.¹²

Das Kopfüberhalten beeinträchtigt aufgrund der anatomischen Besonderheiten von Vögeln – die kein Zwerchfell besitzen sondern ein luftsackbasiertes Atmungssystem – die physiologische Atmung erheblich. Die durch das hohe Körpergewicht bedingte kraniale Verlagerung der Eingeweide führt zur Kompression von Lungen und Luftsäcken, was eine Dyspnoe (Atemnot) auslöst.^{13,14}

Das Fangen an den Extremitäten und die unphysiologische Körperhaltung des Kopfüber-Hängens an den Beinen führen bei Tieren zu Angst sowie erheblichem Stress.¹⁵ Mehrere Studien belegen, dass das Kopfüber-Tragen eine stärkere Ausschüttung von Corticosteron – einem zentralen Stresshormon bei Vögeln – im Vergleich zum aufrechten Tragen verursacht.¹⁶ Die Tiere zeigen ausgeprägte Abwehrreaktionen mit Flügelschlagen und Flattern, um sich aus dieser Position zu befreien. Der Anteil des Flügelschlagens ist bei Geflügel mit 74 % beim Kopfüber-Tragen gegenüber 24 % bei aufrecht getragenen Vögeln deutlich erhöht. Verletzungen, vor allem an den Flügeln, nehmen dadurch zu.¹⁷

Insgesamt führen wiederholte oder intensive Belastungen bei Puten zu einer erhöhten Ausschüttung von Corticosteron, was langfristige negative Auswirkungen auf Immunfunktion und Stoffwechsel hat (siehe Kapitel 3.1.2.2 *Einsatz aversiver Reize – Gewaltanwendung mit tierschutzrelevanten Folgen*).¹⁸

Der Verlust der Körperkontrolle, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, potenzielle Schmerzen durch das Halten an den Beinen sowie das anschließende Werfen über Buchtenabtrennungen oder Fallenlassen aus Körperhöhe stellen daher erhebliche tierschutzrelevante Belastungen dar.

Derartige Formen des Umgangs sind nicht mit den Anforderungen an eine verhaltens- und gesundheitsgerechte Betreuung gemäß § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG vereinbar.

Auf Grundlage der dokumentierten Szenen ist anzunehmen, dass die gezeigten Handlungen zumindest teilweise im Kontext der Vorbereitung zum Abtransport der Tiere – etwa zur Schlachtung – erfolgen. In diesem Fall unterliegen sie den Vorgaben der EU-Verordnung

(EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie der nationalen Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV). Gemäß Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zählt bereits das Einfangen und Verladen von Tieren zum Begriff des „Transports“.

Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung verpflichtet Personen, die mit Tieren umgehen, jegliche Form von Gewalt oder Methoden zu unterlassen, die den Tieren unnötige Leiden, Verletzungen oder Angst zufügen. Ergänzend untersagt Anhang I, Kapitel III, Ziffer 1.8 Buchstabe d ausdrücklich das Hochziehen oder Zerren an Körperteilen wie Beinen, Kopf oder Schwanz sowie jede vergleichbare, schmerzhaft Behandlung.

Die beobachteten Handhabungsweisen – insbesondere das Ergreifen an einem Bein, das Kopfüberhalten, Werfen oder Fallenlassen – sind aus tierärztlicher Sicht mit erheblichen Risiken für akute Schmerzen, strukturelle Schäden (z. B. Frakturen, Luxationen, Prellungen) sowie mit erheblichen psychischen Belastungen verbunden.

Besonders kritisch zu bewerten ist zudem, dass in einer dokumentierten Szene beim Verlassen einer Bucht eine Pute gezielt von einer tierbetreuenden Person getreten wird. Dieses Verhalten stellt eine tierschutzwidrige Handlung dar, die weder im Rahmen der täglichen Tierbetreuung noch im Kontext des innerbetrieblichen Umgangs mit Tieren zu rechtfertigen ist. Es stellt einen Verstoß gegen § 1 TierSchG dar, der das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund ausdrücklich untersagt.

Die dokumentierten Praktiken sind als gravierend tierschutzwidrig einzustufen und stehen in eindeutiger Verletzung der geltenden rechtlichen Vorgaben.

3.2.2.2 Störung sozialer Strukturen

Die Szenen zeigen wiederholt Situationen, in denen Einzeltiere beim innerbetrieblichen Umsetzen grob und tierschutzwidrig behandelt werden (siehe 3.2.2.1 *Belastungen durch unsachgemäßes Hochheben, Tragen und Werfen der Puten*). Dabei wurden Puten teilweise geschultert oder mit Schwung über Buchtenabtrennungen in Bereiche geworfen, in denen sich bereits dicht gedrängt andere Tiere befanden. In einem dokumentierten Fall wurde eine Pute ohne jegliche körperliche Sicherung zwischen anderen Tieren auf den Boden fallen gelassen (00:02:47 – 00:03:09).

Unter „Sicherung“ ist hierbei zu verstehen, dass das Tier mit beiden Händen gehalten, gestützt und kontrolliert abgesetzt wird, um Verletzungen, Stürze oder übermäßige Belastungen zu vermeiden. Das unkontrollierte Fallenlassen stellt eine grob unsachgemäße Handhabung dar und ist als vermeidbares Leiden sowie als mit Schmerzen und Schäden einhergehend im Sinne von § 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 TierSchG zu bewerten.

Puten verfügen über ein stark kompetitives Sozialverhalten und neigen zu agonistischen Interaktionen zur Etablierung einer Rangordnung. In natürlichen Gruppenstrukturen erfolgt diese Hierarchiebildung auf Basis verwandtschaftlicher Bindungen, fremde Individuen werden nach moderaten Kämpfen ausgeschlossen, wodurch stabile soziale Einheiten entstehen.^{19,20} Für ein artgerechtes Verhalten von Puten ist es notwendig, dass sich entsprechende Sozialstrukturen ausbilden können. Solche stabilen Sozialverbände sind in intensiven Haltungssystemen aufgrund hoher Besatzdichten und Gruppengrößen nicht

möglich.²¹ Das Herausgreifen, Umplatzieren und das Werfen einzelner Tiere in andere Tiergruppen verschärft diese Problematik und ist aus verhaltensbiologischer Sicht als erheblicher Stressor zu bewerten. Solche Eingriffe verursachen akute Unruhe und Stress im Tierverband und begünstigen die Entstehung von agonistischem Verhalten.²²

Insbesondere bei hohen Besatzdichten, bei denen eine natürliche Hierarchie aufgrund der Gruppengröße und fehlender Stabilität nicht entstehen kann, ist die Wahrscheinlichkeit für tierschutzrelevante Verhaltensstörungen wie Federpicken oder Kannibalismus deutlich erhöht.²³

Diese Form der Manipulation verletzt das Prinzip einer gruppenkohärenten und verhaltensgerechten Tierhaltung. Sie steht somit im Widerspruch zu den Anforderungen gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG, wonach Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend zu halten sind.

Weiterführende Beobachtungen hierzu finden sich in Kapitel 3.3. *Gefiederschäden und verschmutztes Gefieder*, Kapitel 3.4. *Verletzte, erkrankte und nicht behandelte Tiere* sowie Kapitel 3.5. *Stalleinrichtung und Haltungsumgebung*.

3.2.3 Zwischenfazit

Die im Videomaterial dokumentierten Maßnahmen des Aufgreifens, Tragens und Werfens einzelner Puten – insbesondere das wiederholte Anheben an den Beinen oder unter Einbeziehung eines Flügels in kopfüberer Haltung – sind aus tierärztlicher Sicht als erhebliche physische und psychische Belastung zu bewerten. Diese Form der Manipulation birgt ein erhöhtes Risiko für akute Verletzungen wie Prellungen, Zerrungen, Luxationen oder Frakturen. Darüber hinaus führt der erzwungene Kontrollverlust über die Körperlage, insbesondere bei kopfüberer Positionierung, zu starkem Stress, beeinträchtigt das Wohlbefinden der Tiere und destabilisiert die soziale Struktur innerhalb der Herde.

Puten zeigen ein stark ausgeprägtes, kompetitives Sozialverhalten. In stabilen Gruppenstrukturen erfolgt die Rangordnungsbildung primär über verwandtschaftlich basierte Interaktionen. In Mastbeständen mit hoher Besatzdichte sind solche Sozialgefüge jedoch bereits erheblich eingeschränkt. Das wiederholte Herausgreifen und Zurücksetzen einzelner Tiere verstärkt diese Instabilität zusätzlich. Die Folge sind Unruhe, eine Zunahme agonistischen Verhaltens sowie ein erhöhtes Risiko für tierschutzrelevante Störungen wie Federpicken und Kannibalismus.

Sofern die dokumentierten Szenen im Zusammenhang mit der Ausstallung zur Vorbereitung des Transports stehen, ist das Vorgehen eindeutig als tierschutzwidrig zu bewerten. Das Ziehen oder Tragen von Puten an Flügeln oder Beinen stellt einen klaren Verstoß gegen die EU-Tierschutztransportverordnung (VO [EG] Nr. 1/2005) dar. Solche Handlungen sind mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden und widersprechen sowohl den grundlegenden Anforderungen an das Verladen gemäß EU-Recht als auch den nationalen Vorgaben zur verhaltensgerechten, schonenden Tierbehandlung (§ 2 Nr. 1 und 2 sowie § 3 Nr. 1 TierSchG).

3.3 Gefiederschäden und verschmutztes Gefieder

Timecodes: 00:00:34 – 00:00:35, 00:01:06 – 00:01:14, 00:01:15 – 00:01:30, 00:01:09 – 00:01:54, 00:01:55 – 00:02:19, 00:02:20 – 00:02:25, 00:02:36 – 00:02:46, 00:02:47 -- 00:03:09, 00:05:01 -- 00:05:26, 00:07:18 – 00:07:27, 00:07:28 – 00:07:35, 00:07:41 -- 00:07:43, 00:08:43 – 00:08:55, 00:09:21 – 00:09:31, 00:09:31 -- 00:09:47, 00:09:48 -- 00:09:52, 00:09:53 – 00:09:54, 00:09:55 – 00:09:58, 00:11:57 – 00:12:13, 00:12:30 – 00:13:01, 00:13:30 – 00:13:48, 00:13:53 – 00:14:14, 00:14:15 -- 00:14:22, 00:14:47 – 00:14:59, 00:14:47 – 00:14:59

3.3.1 Sachverhalt

In nahezu jeder Videosequenz sind bei einer Vielzahl von Tieren Gefiederschäden zu erkennen, insbesondere im Bereich des Rückens, der Flügel und des Schwanzes. Teilweise fehlen Federn vollständig, sodass die Haut exponiert ist. Zudem weisen viele Tiere eine erhebliche Verschmutzung des Gefieders auf, insbesondere verklebte Partien sowie Kotanhaftungen im Brust- und Bauchbereich (00:07:28–00:07:35). Oberflächliche Hautläsionen sind mehrfach dokumentiert. Das beobachtbare Verhalten umfasst unruhige Bewegungen sowie Picken auf Artgenossen (00:07:18–00:07:27). In den Aufnahmen sind keinerlei Maßnahmen zur Behandlung der Verletzungen oder zur Separierung betroffener Tiere ersichtlich. Die festgestellten Befunde treten im gesamten Bestand flächendeckend auf.

3.3.2 Fachliche Einschätzung

Die dokumentierten Aufnahmen zeigen flächendeckend Puten mit teils stark verschmutztem Gefieder. Zusätzlich treten bei zahlreichen Tieren Gefiederschäden und Hautverletzungen auf. Fehlende Schwung- und Schwanzfedern sowie Gefiederverluste im Nacken- und Rückenbereich entsprechen typischen Mustern von Federpicken. An freiliegenden Hautarealen sind Läsionen sichtbar, wie sie durch wiederholtes Picken durch Artgenossen entstehen. Die Lokalisation der Veränderungen an Rücken, Flügeln und Schwanz entspricht bekannten Prädispositionsstellen und weist auf ein fortgeschrittenes Federpicken hin, das bei fehlenden Gegenmaßnahmen in Kannibalismus übergehen kann.²⁴

Das Ausmaß der dokumentierten Veränderungen reicht von Gefiederlücken mit exponierter Haut über oberflächliche Wunden bis hin zu schweren Hautläsionen, die im Einzelfall zum Tod der betroffenen Tiere führen können. Hautbereiche ohne Federbedeckung sind zudem in besonderem Maße anfällig für Verschmutzungen, Feuchtigkeitseinwirkung und sekundäre Hautinfektionen.²⁵ Federpicken hat daher einen erheblichen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere. Es stellt ein tierschutzrelevantes Problem dar,²⁶ da es mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes verbunden ist.

Weitere tierschutzrelevante Aspekte im Zusammenhang mit verletzten und nicht behandelten Tieren finden sich in *Kapitel 3.4. Verletzte, erkrankte und nicht behandelte Tiere*.

3.3.2.1 Ätiologie – Ursachen und Einflussfaktoren

Die Entstehung von Federpicken und Kannibalismus bei Puten ist multifaktoriell und bislang nicht abschließend geklärt. In der Fachliteratur werden als mögliche Ursachen genetische Dispositionen, ein hohes Wachstumstempo, große Herdengrößen sowie Defizite in Haltung und Management beschrieben.²⁷ Letztere umfassen unter anderem zu hohe Besatzdichten, eine reizarme Umgebung, unzureichendes Stallklima, ungünstige Lichtverhältnisse, suboptimale Fütterungsstrategien, fehlende Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie sozialen Stress (siehe Kapitel 3.2.2.2 *Störung sozialer Strukturen*).²⁸ Diese Bedingungen können Frustration, eine Umlenkung des Erkundungsverhaltens sowie eine verstärkte innerartliche Aggressivität begünstigen, wodurch das Auftreten der genannten Verhaltensstörungen gefördert wird.²⁹

3.3.2.2 Weitere Ursachen für Gefiederschäden

Gefiederschäden, wie abgebrochene Federkiele, können nicht nur durch Federpicken oder Kannibalismus verursacht werden, sondern auch durch weitere Faktoren wie Fütterung oder mechanischen Abrieb.^{30,31} Letzterer entsteht beispielsweise durch wiederholten Kontakt mit Stallwänden, Gittern oder anderen festen Stallstrukturen und trägt ebenfalls wesentlich zum Gefiederverlust bei.

3.3.2.3 Gefiederverschmutzungen infolge körperlicher Einschränkungen und Haltungsbedingungen

Aufgrund ihres hohen Brustmuskelanteils von etwa 30 % des Körpergewichts zeigen Mastputen bereits ab der 12. Lebenswoche vermehrt Gleichgewichtsstörungen und führen die Gefiederpflege überwiegend in liegender Position aus. Unter Bedingungen hoher Besatzdichten kommt es infolgedessen verstärkt zu Gefiederverschmutzungen, da die Puten ihre Pflegehandlungen nicht mehr adäquat durchführen können.^{32,33} Verschmutztes Gefieder stellt zudem einen zusätzlichen Risikofaktor für Federpicken und Kannibalismus dar, da der Kontrast zum weißen Gefieder einen optischen Reiz hervorruft. Ursachen hierfür sind insbesondere das unzureichende Platzangebot sowie eine feuchte und stark verunreinigte Einstreu.³⁴ Ursachen hierfür sind insbesondere das unzureichende Platzangebot sowie eine feuchte und stark verunreinigte Einstreu.³⁵

Hausputen zeigen, sofern ihnen die Möglichkeit geboten wird, dieselbe Bandbreite an Komfortverhalten wie ihre Wildvorfahren. Hierzu zählen die Gefiederpflege, bestehend aus Ordnung, Reinigung und allgemeiner Pflege des Gefieders mittels Schnabel oder Füßen, das Aufrichten und Aufplustern des Gefieders, das Ausbreiten der Flügel sowie das Staubbaden.³⁶ Das artgemäße Staub- oder Sandbaden als wichtiger Bestandteil der Gefiederpflege kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn ausreichend Platz und geeignetes, trockenes Substrat zur Verfügung stehen.³⁷ Unterbleibt dieses Verhalten, kann dies neben hygienischen Beeinträchtigungen zu Verhaltensstörungen führen, darunter Ersatzhandlungen wie vermehrtes Federpicken (siehe Kapitel 3.5.2. *Fachliche Bewertung – Einstreuqualität und Hygiene*).³⁸

3.3.2.4 Prophylaktisches Schnabelkürzen

Um das Risiko gegenseitigen Bepickens zu reduzieren, wird weltweit bei nahezu allen konventionell gehaltenen Putenküken prophylaktisch der Hornteil des Oberschnabels gekürzt.³⁹ Auch bei den im vorliegenden Betrieb dokumentierten Tieren wurden entsprechende Schnabelkürzungen durchgeführt (siehe Kapitel 3.5.2.4 *Schnabelkürzung und nicht ausgeschöpfte Alternativen*).

Die Teilamputation des Schnabels führt zu Schmerzen, Leiden und Schäden.^{40,41}

Federpicken und Kannibalismus sind Ausdruck eines multifaktoriellen Haltungskonflikts, der aus verhaltensbiologischer Sicht durch eine Kombination aus züchterisch bedingtem Hochleistungswachstum, genetischer Selektion, hoher Besatzdichte, fehlender Umweltanreicherung sowie sozialem und klimatischem Stress bedingt ist. Das prophylaktische Schnabelkürzen ist somit als tierschutzrelevante Maßnahme zu bewerten, die versucht, das Schadenspotenzial zu verringern, jedoch nicht die Ursache der Verhaltensstörung behebt.

3.3.3 Zwischenfazit

Die vorliegenden Videodokumentationen zeigen flächendeckend erhebliche Gefiederschäden bei Mastputen, vor allem an Rücken, Flügeln und Schwanz, verbunden mit teils großflächigem Federverlust und freiliegender Haut. Die Beobachtung von Hautläsionen sowie unruhigem Verhalten und gegenseitigem Picken deutet auf weit verbreitetes Federpicken hin, das ohne geeignete Gegenmaßnahmen in Kannibalismus übergehen kann. Die Gefiederschäden und Hautverletzungen beeinträchtigen die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere nachhaltig und stellen ein ernstzunehmendes tierschutzrelevantes Problem dar.

Die Ursachen für Federpicken und Kannibalismus sind multifaktoriell. Als maßgebliche Einflussfaktoren gelten unter anderem genetische Dispositionen und züchterisch bedingtes Hochleistungswachstum, aber auch hohe Besatzdichten, reizarme Haltung, unzureichende Stallklima- und Fütterungsbedingungen sowie sozialer Stress innerhalb der Herde. Diese Faktoren fördern Frustration, Stress und aggressives Verhalten, was die Entstehung der Verhaltensstörung begünstigt.

Neben dem durch Artgenossen verursachten Federverlust tragen mechanische Einwirkungen wie Abrieb an Stallwänden oder Gitterelementen zusätzlich zur Gefiederschädigung bei. Außerdem führt der hohe Brustmuskelanteil der Mastputen ab der 12. Lebenswoche zu Gleichgewichtsstörungen, was in Verbindung mit beengten Haltungsbedingungen zu einer unzureichenden Gefiederpflege und verstärkter Gefiederverschmutzung führt. Die fehlende Möglichkeit zum artgemäßen Staub- oder Sandbaden, welches nur bei ausreichendem Platz und geeignetem Substrat möglich ist, verschärft die Problematik weiter und kann Ersatzverhalten auslösen.

Das prophylaktische Kürzen des Hornteils des Oberschnabels, wie im Betrieb dokumentiert, ist eine gängige Maßnahme zur Minderung der Schäden durch Federpicken. Diese Maßnahme behandelt jedoch lediglich die Symptome und beseitigt nicht die zugrundeliegenden Haltungs- und Managementprobleme.

Die dokumentierten Haltungsbedingungen mit hoher Besatzdichte, großen Tiergruppen, unzureichenden Rückzugsmöglichkeiten und fehlender Umweltanreicherung widersprechen den gesetzlichen Mindestanforderungen. Gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG sind Tiere so unterzubringen, dass ihnen eine artgerechte Unterbringung, Pflege und Betreuung gewährleistet wird. Das Unterlassen von Behandlungsmaßnahmen bei erkennbaren Verletzungen verstößt gegen die Sorgfaltspflichten nach § 2 Nr. 1 TierSchG sowie gegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV (siehe Kapitel 3.4. *Verletzte, erkrankte und nicht behandelte Tiere*).

3.4 Verletzte, erkrankte und unbehandelte Tiere

Timecodes: 00:01:06 – 00:01:14, 00:01:15 – 00:01:30, 00:01:31 – 00:01:38, 00:01:55 – 00:02:19, 00:02:20 – 00:02:25, 00:02:20 – 00:02:25, 00:02:26 – 00:02:35, 00:07:28 – 00:07:35, 00:07:36 – 00:07:40, 00:09:31 – 00:09:47, 00:09:48 – 00:09:52, 00:09:55 – 00:09:58, 00:09:59 – 00:10:07, 00:11:57 – 00:12:13, 00:13:30 – 00:13:48, 00:13:49 – 00:13:52, 00:13:53 – 00:14:14, 00:14:15 – 00:14:22, 00:14:23 – 00:14:37, 00:14:38 – 00:14:46, 00:14:47 – 00:14:59

3.4.1 Sachverhalt

In den vorliegenden Videoaufnahmen sind zahlreiche Puten mit sichtbaren Verletzungen unterschiedlicher Schweregrade dokumentiert. Diese betreffen verschiedene Körperregionen.

Am linken Flügel eines Tieres ist eine großflächige, federlose und dunkel verfärbte Hautstelle mit eingesenkt wirkender Oberfläche zu erkennen. Im Übergangsbereich zwischen Oberschenkel und Schwanz zeigen mehrere Tiere offene Hautverletzungen mit dunkler Verfärbung und Anzeichen von Gewebsnekrosen. Eine Pute weist an der seitlichen Brustwand eine etwa tischtennisballgroße Läsion mit dunkelbrauner bis schwarzer Verfärbung, unregelmäßigen Rändern und verkrusteter Oberfläche auf, das umliegende Gefieder ist stark verschmutzt (00:07:36 – 00:07:40), verklebt und in weiten Bereichen ausgefallen.

In der Rückenregion eines weiteren Tieres befindet sich eine großflächige, offene Wunde mit blutig-verkrusteter und teilweise nekrotisch wirkender Umgebung. Auffällig ist zudem ein gestieltes, fleischfarbenes Hautgebilde am linken Flügel eines Tieres, das sich deutlich vom umliegenden Gewebe abhebt. Weitere Tiere zeigen im Brust- und Bauchbereich, insbesondere an den Auflageflächen, deutliche Federverluste mit kahlen, teils veränderten Hautpartien.

Im Hinblick auf die Bewegungsfähigkeit fallen einzelne Puten durch humpelnde Bewegungen auf (00:13:30 – 00:13:48); manche Tiere verharren am Boden, teilweise mit halb geschlossenen Augen. In einer der Videosequenzen (00:14:47 – 00:14:59) ist eine lebende, geschwächt wirkende Pute mit braunen Veränderungen an Kopf, Fleischzapfen und Schnabel zu sehen. Die Augen sind halb geschlossen, das Allgemeinbefinden deutlich reduziert. Direkt neben diesem Tier liegt eine tote Pute. Das Gefieder des toten Tieres ist stark verschmutzt, der Kopf ist gerötet und mit braunen, verkrusteten Strukturen im Bereich von Schädel und Augen bedeckt.

3.4.2 Fachliche Bewertung

3.4.2.1 Verletzte und erkrankte Tiere

Die Videoaufnahmen dokumentieren äußerlich sichtbare Gewebeveränderungen und Verletzungen unterschiedlichen Schweregrades. Es handelt sich dabei mitunter um Wunden und Läsionen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Funktionseinschränkungen verbunden sind.

Den dokumentierten Verletzungen liegen unterschiedliche Ursachen zugrunde, die sich häufig überlagern und gegenseitig verstärken. Mechanisch-traumatische Einwirkungen sind insbesondere bei Läsionen in exponierten Körperregionen – wie Flügeln, Rücken oder Schwanz – naheliegend. Solche Verletzungen können durch unsachgemäßes Handling entstehen (siehe *Kapitel 3.2. Handling – Umgang mit Einzeltieren, insbesondere beim Verbringen und Umsetzen*), etwa beim Greifen, Heben oder Werfen. Insbesondere bei frischen Verletzungen und Frakturen liegt die Ursache meist in einem nicht tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren.⁴²

Weitere Ursache für Verletzungen kann der Kontakt mit mangelhaften baulichen Einrichtungen wie defekten oder scharfkantigen Zaunelementen sein (siehe *Kapitel 3.5. Stalleinrichtung und Haltungsumgebung*). Dokumentiert wurden defekte Gegenstände innerhalb der Buchten.

Ein weiterer ursächlicher Komplex ist das Federpicken bis hin zum Kannibalismus (siehe *Kapitel 3.3. Gefiederschäden und verschmutztes Gefieder*). Zahlreiche dokumentierte Hautveränderungen entsprechen in Lokalisation und Erscheinungsbild typischen Pickverletzungen. Besonders betroffen sind dorsale Körperregionen wie Rücken und Schwanzansatz, aber auch Flügel, Brustwand und Oberschenkel.⁴³ Die Kombination aus federlosen, krustig veränderten, verfärbten und zum Teil nekrotischen Hautarealen spricht aus tierärztlicher Sicht für ein chronisches Geschehen. Das sichtbar verklebte oder stark verschmutzte Gefieder weist zusätzlich auf ein beeinträchtigtes Allgemeinbefinden hin und lässt auf eine gestörte oder ausbleibende Körperpflege schließen – ein Hinweis auf unterbleibendes arttypisches Verhalten und erheblich reduziertes Wohlbefinden und Vitalität.⁴⁴

Besonders geschwächte, verletzte oder erkrankte Tiere sind in erhöhtem Maß gefährdet, Opfer innerartlicher Aggressionen zu werden. Aufgrund eingeschränkter Beweglichkeit, reduzierter Abwehrfähigkeit und fehlender Rückzugsmöglichkeiten sind sie nicht in der Lage, sich adäquat zu schützen oder auszuweichen.⁴⁵ Dies erhöht das Risiko weiterer Traumatisierungen und verlängert bestehende Leiden. Eine tierschutzgerechte Separierung und Versorgung solcher Tiere – wie sie gesetzlich vorgeschrieben ist – ist auf Grundlage des Videomaterials nicht ausreichend erkennbar.

Gemäß § 1 TierSchG darf keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerz, Leid oder Schaden zugefügt werden. Die dokumentierten Befunde sind Ausdruck vermeidbarer Schmerzen und Schäden und verstoßen gegen diese grundlegende Schutzvorgabe. § 2 TierSchG verpflichtet zudem zu einer art- und bedarfsgerechten Pflege und Haltung. Die unzureichende Separierung und mangelnde Versorgung schwacher und verletzter Tiere

stellen einen klaren Verstoß gegen diese Anforderungen dar und führen aus tierärztlicher Sicht zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden.

3.4.2.2 Bewegungseinschränkungen und Lahmheiten

In den Videoaufnahmen sind mehrfach Tiere mit deutlich gestörtem Gangbild zu erkennen, etwa durch Humpeln, intermittierendes Aufsetzen oder das vollständige Entlasten einer Gliedmaße. Solche Lahmheiten sind aus tierärztlicher Sicht als Hinweis auf schmerzhaftes Pathologien zu werten, differenzialdiagnostisch kommen insbesondere orthopädische (z. B. Beinschwäche, Gelenkentzündungen, Frakturen), neurologische oder dermatologisch bedingte Ursachen wie Pododermatitiden infrage.

Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf entzündlichen Veränderungen im Bereich der Fußballen. Pododermatitiden gehören zu den häufigsten haltungsbedingten Erkrankungen bei Mastputen ⁴⁶ und führen in ausgeprägten Fällen zu schmerzhaften Bewegungseinschränkungen. ⁴⁷ Hauptursachen sind feuchte, verkotete und stark verdichtete Einstreu – Bedingungen, die auch in den vorliegenden Videoaufnahmen deutlich erkennbar sind (siehe Kapitel 3.5. *Stalleinrichtung und Haltungsumgebung*, 3.5.2.1 *Einstreuqualität und Hygiene*). ^{48, 49}

Derartige Bewegungseinschränkungen stellen einen gravierenden Hinweis auf bestehendes Leiden dar. Sie sind behandlungsbedürftig und erfordern eine tierärztliche Abklärung sowie – je nach Befund – entweder eine angemessene Therapie oder die tierschutzgerechte Euthanasie. ⁵⁰ Eine unversorgte Fortdauer der Lahmheit widerspricht den Grundpflichten gemäß § 2 TierSchG und ist unter Umständen als erhebliche, länger anhaltende Leidenszufügung im Sinne des § 17 Nr. 2 b TierSchG zu werten.

3.4.2.3 Krankenbuchten

Gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG sind Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend zu pflegen. § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzTV konkretisiert diese Pflicht dahingehend, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich zu versorgen oder, wenn erforderlich, zu töten sind. Ein Unterlassen stellt einen Verstoß gegen geltendes Tierschutzrecht dar.

Neben der täglichen Tierkontrolle ist insbesondere die Einrichtung geeigneter Krankenabteile erforderlich. In jedem Putenstall müssen solche Abteile leicht zugänglich eingerichtet sein oder es muss bereits zu Beginn der Haltungsperiode erkennbar entsprechendes Equipment vorhanden sein. Spätestens mit dem Auftreten erster bepickter oder verletzter Tiere ist das Krankenabteil funktionsfähig bereitzustellen, um eine tierschutzkonforme Separierung und Versorgung sicherzustellen. ⁵¹

In den vorliegenden Videoaufnahmen sind keine klar erkennbaren separaten Krankenbuchten dokumentiert. Im Rahmen der Strafanzeige wurde jedoch seitens des Beklagten angegeben, dass die Filmaufnahmen in sogenannten Krankenbuchten entstanden seien. Eine eindeutige Zuordnung der verletzten und kranken Tiere zu solchen abgegrenzten Bereichen ist anhand der vorliegenden Bildsequenzen nicht möglich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass in Krankenbuchten verletzte Tiere so unterzubringen sind, dass insbesondere eine Trennung nach Schweregrad der Beeinträchtigung erfolgt. Ziel ist es, zu verhindern, dass stärker verletzte oder geschwächte Tiere durch andere Tiere weiter

bepickt oder belästigt werden.⁵² Bei Puten besteht die Annahme, dass verletzte oder erkrankte Artgenossen nicht mehr als zur Gruppe zugehörig erkannt werden. Dies kann zu sozialer Ausgrenzung und gezielter Aggression, insbesondere in Form von Picken gegen Kopf- und Halsregion, führen.⁵³ Die Videoaufnahmen lassen nicht erkennen, dass eine entsprechende Trennung vorgenommen wurde, selbst wenn es sich bei den dargestellten Bereichen um Krankenbuchten handeln sollte.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass kranke oder schwache Tiere Zugang zu erreichbarem Futter und Wasser haben. Gerade bei Puten, deren Tränkelinien im Verlauf der Mast zunehmend höher gestellt werden, besteht das Risiko, dass schwächere Tiere die Wasserstellen nicht mehr erreichen können und infolgedessen verdursten, wenn sie nicht rechtzeitig in ein entsprechendes Krankenabteil umgestallt werden.⁵⁴ In den vorliegenden Videoaufnahmen sind keine Tränklinien sichtbar, sodass eine Beurteilung der Zugänglichkeit für erkrankte oder geschwächte Tiere nicht möglich ist.

Krankenbuchten dienen der individuellen Betreuung kranker oder verletzter Tiere und erfordern eine medizinische Versorgung. Dazu gehören regelmäßige Wundinspektionen, fachgerechte Behandlung sowie eine hygienische Umgebung mit sauberer Einstreu. Eine zu hohe Belegdichte ist dabei zu vermeiden, um eine ausreichende Überwachung und Pflege zu gewährleisten.

Ist eine Genesung ausgeschlossen und leidet das Tier unter anhaltenden Schmerzen oder erheblichem Leiden, ist aus tierschutzrechtlicher Sicht eine umgehende, tierschutzgerechte Euthanasie geboten.⁵⁵

In den Videoaufnahmen ist ersichtlich, dass ein verendetes Tier in unmittelbarer Nähe zu lebenden Tieren liegt. Das Verbleiben toter Tiere in Stallbuchten stellt ein erhebliches Infektionsrisiko dar. Tiere können zwar vereinzelt versterben, jedoch müssen verendete Tiere bei Sichtung zeitnah entfernt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV haben tierhaltende Personen sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden. Weiterhin müssen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder die tierschutzgerechte Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen sowie bei Bedarf ein Tierarzt hinzugezogen werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

Die beobachteten Zustände sprechen daher dafür, dass das Konzept der Krankenbucht nicht tierschutzkonform umgesetzt wurde. Eine bloße räumliche Separierung ohne individuelle medizinische Versorgung, ohne gesicherte Futter- und Wasserversorgung sowie ohne Trennung nach Schweregrad erfüllt die Anforderungen an eine pflegerisch funktionale Krankenunterbringung nicht.⁵⁶

3.4.3 Zwischenfazit

Die vorliegenden Videoaufnahmen dokumentieren schwerwiegende pathologische Veränderungen bei den Puten, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden, Schäden sowie deutlichen Funktionseinschränkungen einhergehen. Die festgestellten Läsionen,

einschließlich nekrotischer und sekundär infizierter Hautareale, deuten auf eine unzureichende tierärztliche Versorgung und mangelhafte tiermedizinische Überwachung hin.

Mechanisch-traumatische Verletzungen, Schäden durch Federpicken sowie mangelhafte Haltungsbedingungen treten häufig in Kombination auf und verstärken das Tierleid erheblich. Die vorhandenen Krankbuchten erfüllen grundlegende tierschutzrechtliche und veterinärmedizinische Anforderungen nicht: Es fehlen eine eindeutige Trennung der Tiere nach Schweregraden, eine gesicherte Futter- und Wasserversorgung sowie adäquate hygienische Bedingungen.

Das Verbleiben verendeter Tiere in unmittelbarer Nähe zu lebenden Tieren stellt ein erhebliches Infektionsrisiko dar. Verendete Tiere müssen zeitnah entfernt werden, um gesundheitliche Gefahren für die verbleibenden Tiere auszuschließen.

In mehreren Fällen wurden Tiere mit deutlich gestörtem Gangbild beobachtet, darunter humpelnde oder lahrende Individuen. Aus tierärztlicher Sicht sind solche Bewegungseinschränkungen als Ausdruck schmerzhafter Störungen zu bewerten und stellen behandlungsbedürftige Zustände dar. Eine fachgerechte tierärztliche Diagnostik sowie eine zeitnahe Entscheidung über die geeignete Therapie oder tierschutzgerechte Euthanasie wäre zwingend erforderlich gewesen.

Nach fachlicher Einschätzung stellt die dokumentierte mangelhafte oder gänzlich fehlende medizinische Versorgung, ebenso wie die unzureichende Separierung und Behandlung schwacher, verletzter oder kranker Tiere, einen Verstoß gegen die Anforderungen des TierSchG und der TierSchNutztV dar. Dies führt zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden, die aus tierärztlicher Sicht nicht nur behandelbar, sondern durch tiermedizinische Interventionen zwingend zu vermeiden gewesen wären.

Aus tierärztlicher Sicht erfüllen die dokumentierten Missstände die Tatbestände des § 17 Nr. 2 a und b TierSchG, welche erhebliche Leiden infolge von Rohheit oder durch länger anhaltende bzw. wiederholte Schmerzen unter Strafe stellen. Die vorliegenden Befunde sprechen für eine erhebliche Vernachlässigung tierhalterischer Pflichten und eine gravierende Abweichung von anerkannten tierärztlichen Standards zur Haltung und Versorgung.

3.5 Stalleinrichtung und Haltungsumgebung

Timecodes: 00:00:35 – 00:00:44, 00:02:20 – 00:02:25, 00:02:26 – 00:02:35, 00:02:47 – 00:03:09, 00:03:18 – 00:03:40, 00:03:41 – 00:04:10, 00:05:01 – 00:05:26, 00:06:20 – 00:07:17, 00:08:15 – 00:08:42, 00:14:23 – 00:14:37

3.5.1 Sachverhalt

Innerhalb des Stallgebäudes befinden sich die Puten in verschiedenen Buchten, deren Abgrenzungen teilweise aus instabilen Bauzaunelementen bestehen. Diese sind teils schiefstehend, lückenhaft oder umgestürzt (00:02:47 – 00:03:09). In mehreren Buchten befinden sich zudem für den Stallbereich untypische Gegenstände wie Leitern (00:02:47 – 00:03:09) sowie ein abgestellter Traktor (00:03:41 – 00:04:10).

Der Boden der Stallbuchten ist mit einer dickschichtigen, festgetretenen, dunkelbraunen Mischung aus Einstreu und Kot bedeckt, die in weiten Bereichen stark durchnässt ist (00:08:15 – 00:08:42, 00:14:23 – 00:14:37). In einzelnen Sequenzen ist zu sehen, dass sich das Material mit der Hand ausdrücken lässt (00:05:01 – 00:05:26).

In einigen Buchten sind Wasser- und Futterleitungen für die Tiere defekt, zu hoch angebracht bzw. hochgezogen (00:00:35 – 00:00:44). In mindestens einem Bereich sind die Tränken leer und trocken (00:03:18 – 00:03:40). In einem anderen Bereich bildeten sich unter einer Tränke Pfützen auf dem Boden, in denen sich Tiere niederlassen (00:03:41 – 00:04:10)

Die Tiere befinden sich in unterschiedlichen Buchten, in zahlreichen Sequenzen dicht aneinander gedrängt (00:00:35 – 00:00:44, 00:02:20 – 00:02:25). Rückzugsmöglichkeiten, strukturierende Elemente, Aufbaumelemente oder Beschäftigungsmaterialien sind nicht vorhanden.

Weiterhin sind mehrere potenzielle Gefahrenquellen vorhanden, darunter beschädigte Einrichtungsgegenstände mit scharfkantigen Bruchstellen (00:02:26 – 00:02:35) sowie provisorische Gitterabtrennungen (00:06:20 – 00:07:17), in die Tiere beim Öffnen und Schließen eingeklemmt werden.

3.5.2 Fachliche Bewertung

3.5.2.1 Einstreuqualität und Hygiene

Im vorliegenden Fall ist die dokumentierte Einstreu durch massive Verdichtung, ausgeprägte Durchfeuchtung und eine intensive Kotdurchmischung gekennzeichnet. Die Bildung stehender Wasserlachen im Bereich der Tränkeanlage – verursacht durch eine defekte Tränke – stellt aus tierärztlicher Sicht einen gravierenden hygienischen Mangel dar. Es wurde erkennbar nicht frühzeitig auf erste Anzeichen von Feuchtigkeit reagiert; vielmehr entstand eine ausgedehnte, durchnässte Fläche, auf der sich einzelne Tiere niederließen. Solche Bedingungen begünstigen die Entstehung schmerzhafter Haut- und Fußballenerkrankungen (z. B. Pododermatitis) und sind mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Tiergesundheit verbunden.^{57,58}

Die dokumentierten Haltungsbedingungen begünstigen zudem sozial bedingte Verhaltensstörungen wie Federpicken sowie aggressionsbedingte Schädigungen, darunter Kannibalismus.^{59,60} Zur Vermeidung von Federpicken und Kannibalismus sowie zur Förderung arttypischen Verhaltens ist eine geeignete, trockene und strukturierte Einstreu ein zentraler Haltungsparameter. Empfehlungen betonen die Bedeutung geeigneter Strukturierungsmaßnahmen, von Außenklimareizen, adäquaten Beschäftigungsmaterials, eines angepassten Stallklimas sowie einer tiergerechten Lichtführung, um Federpicken und Kannibalismus zu vermeiden. Insbesondere wird gefordert, dass den Tieren ständig geeignetes, manipulierbares Einstreumaterial zum Picken, Erkunden und Staubbaden zur Verfügung stehen muss. Das Einstreumaterial muss trocken, locker und von guter Qualität sein, das heißt staubarm und frei von Schimmelpilzen.^{61, 62}

Die Einstreuschicht, mit der die Puten unmittelbar in Berührung kommen, muss bis zum Zeitpunkt der Ausstallung locker und trocken sein. Im Tränkenbereich muss gegebenenfalls mit Hobelspänen zusätzlich für Trockenheit gesorgt werden. Bei ersten Anzeichen von Feuchtigkeit muss nachgestreut werden,^{63, 64} um den Tieren stets eine geeignete und trockene Liegefläche zu gewährleisten. Ein durchnässter und verschmutzter Zustand der Einstreu wirkt sich auch negativ auf das Erkundungs- und Ruheverhalten aus.⁶⁵

Die flächendeckend durchfeuchtete, verdichtete und mit Exkrementen belastete Einstreu steht in klarem Widerspruch zu den Empfehlungen sowie den Anforderungen des § 2 Nr. 1 TierSchG hinsichtlich einer art- und bedarfsgerechten Unterbringung sowie zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 TierSchNutzV zur Gewährleistung hygienischer Haltungsbedingungen.

Die bestehenden Mängel der Einstreu begünstigen die Entstehung von Erkrankungen wie Pododermatitis, die mit vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden sowie erheblichen Einschränkungen der Beweglichkeit einhergehen.

3.5.2.2 Fehlende Strukturierung, Rückzugsbereiche und Beschäftigungsmöglichkeiten

Die Stallumgebung ist strukturlos und reizarm. In den vorliegenden Videoaufnahmen, die verschiedene Buchten und Perspektiven dokumentieren, fehlen vollständig Rückzugsbereiche, Aufbaumöglichkeiten sowie jegliche Form von Beschäftigungs- oder Strukturierungselementen. Aus fachlicher Sicht stellt dies ein gravierendes Defizit in der Haltung dar, da die Ausübung arteigener Verhaltensweisen wie Erkundung, Rückzug oder Beschäftigung nicht möglich ist.⁶⁶ Die fehlende Umweltanreicherung begünstigt das Auftreten von Verhaltensstörungen – insbesondere Federpicken – sowie chronischem Stress.⁶⁷ Die Haltungsbedingungen genügen nicht den Anforderungen an eine art- und bedürfnisgerechte Unterbringung gemäß § 2 TierSchG.

Das Ruheverhalten nimmt bei Mastputen einen wesentlichen Anteil des natürlichen Tagesablaufs ein. Wildputen verbringen ihre nächtlichen Ruhephasen in freier Wildbahn bevorzugt auf erhöhten Strukturen, etwa in Bäumen.⁶⁸ Bereits ab der zweiten Lebenswoche zeigen Puten ein ausgeprägtes Aufbaumbestreben.⁶⁹ Auch bei schwereren Zuchtlinien ist diese Verhaltensneigung grundsätzlich erhalten. Das Anfliegen von Sitzstangen ist jedoch durch das hohe Körpergewicht sowie durch kupierte oder fehlende Schwungfedern erheblich eingeschränkt.⁷⁰ Zum artgemäßen Ruhen müssen daher Sitzstangen oder bei schweren Tieren alternativ erhöhte Ebenen in Form von Strohballen oder Holzplattformen angeboten werden.⁷¹

Die Kombination aus hoher Besatzdichte, fehlender Trennung von Aktivitäts- und Ruhebereichen sowie das Fehlen von Aufbaumelementen führt dazu, dass die Tiere während der Ruhephasen regelmäßig durch Nachbartiere gestört werden. Ihr Ruhe- und Schlafverhalten ist beeinträchtigt.^{72, 73} Eine ungestörte Regeneration ist unter diesen Bedingungen nicht gewährleistet, was sich nachteilig auf die Tiergesundheit auswirkt.

3.5.2.3 Buchtenbelegung und räumliche Tierdichte

Die Videoaufnahmen zeigen Buchtenbereiche, in denen Puten in engem Kontakt zueinander stehen und nur eingeschränkte Bewegungsfreiheit haben. Aufgrund dieser Beobachtungen

ist davon auszugehen, dass in den betrachteten Bereichen eine hohe räumliche Tierdichte vorliegt. Eine genaue quantitative Erfassung der Besatzdichte ist anhand der vorliegenden Bilddaten jedoch nicht endgültig möglich.

Eine hohe Besatzdichte wirkt sich negativ auf das Ruhe- und Schlafverhalten der Puten aus (siehe Kapitel 3.5.2.2 *Fehlende Strukturierung, Rückzugsbereiche und Beschäftigungsmöglichkeiten*).

Zudem leidet das Sozialverhalten der Tiere unter hohen Besatzdichten und großen Tiergruppen: Mit zunehmender Dichte steigen sowohl Droh- und Drückverhalten als auch aggressives Picken signifikant an.⁷⁴ Fehlen adäquate Rückzugsmöglichkeiten, erhöht sich das Risiko für Verletzungen (siehe Kapitel 3.4. *Verletzte, erkrankte und nicht behandelte Tiere*).

Hohe Besatzdichten gelten als potenzieller Risikofaktor für feuchte, verdichtete Einstreu und werden in mehreren Studien mit einer erhöhten Prävalenz von Fußballenveränderungen in Zusammenhang gebracht (siehe Kapitel 3.5.2.1 *Einstreuqualität und Hygiene*).⁷⁵ Zudem ist die Fortbewegung in Form von Gehen, Laufen und Flattern eingeschränkt, da das Platzangebot nicht ausreicht. Fliegen ist zudem aufgrund des zu hohen Körpergewichts sowie fehlenden Anflugstellen nicht möglich.⁷⁶ Erkrankungen wie Pododermatitis und Brusthautveränderungen wie Brustblasen sowie die damit verbundenen Schmerzen, Leiden und Schäden sind einerseits eine Folge der Zucht auf rasches Körperwachstum und Hypertrophie des Brustmuskels, andererseits lassen sie sich unter anderem auf die erheblichen Einschränkungen der Bewegungsmöglichkeiten infolge hoher Besatzdichten und fehlenden Anreizen zu Bewegung und Exploration zurückführen.^{77,78} Die hohen Besatzdichten verursachen Bewegungseinschränkungen, die zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden im Sinne von § 1 TierSchG führen.⁷⁹

Die hohe Besatzdichte hat einen nachweislich negativen Einfluss auf den Gefiederzustand der Puten. Bei hohen Besatzdichten kommt es vermehrt zu Verschmutzungen.⁸⁰ Die Möglichkeiten zur Gefiederpflege sind eingeschränkt. Ebenso nimmt das artgemäße Komfortverhalten, wie das Staub- oder Sandbaden, unter solchen Bedingungen deutlich ab.⁸¹ Bei Wildputen stellt das Staubbaden eine wichtige Verhaltensweise für die Gefiederpflege dar. Auch intensiv gehaltene Masthybriden zeigen teilweise noch sandbaden-ähnliches Verhalten, allerdings deutlich seltener. Wissenschaftler_innen sehen den Grund hierfür unter anderem in der ungeeigneten Bodenbeschaffenheit.⁸² Bekannt ist, dass die Einstreuqualität in intensiv gehaltenen Beständen durch hohe Tierzahlen stark beeinträchtigt wird (siehe Kapitel 3.5.2.1 *Einstreuqualität und Hygiene*).⁸³ Durch Feuchtigkeit, Kotanreicherung und allgemeine Verschmutzung verliert die Einstreu ihre strukturierte Beschaffenheit, was zu Verklumpung und Plattenbildung führt. Unter solchen Bedingungen ist die Ausführung von Scharr- und Badeverhalten erheblich erschwert oder nicht mehr möglich.⁸⁴ Zur Frage des tatsächlichen Flächenbedarfs für das Sandbaden bei Mastputen existiert derzeit keine belastbare Datenlage. In der Praxis wird diesem Aspekt aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der Intensität der Haltungssysteme bisher nur geringe Beachtung geschenkt.

Da das Staubbaden ein wichtiges Komfort- und Pflegeverhalten darstellt ⁸⁵, unterliegt es den allgemeinen Anforderungen an ihre Bedürfnissen entsprechend angemessene Pflege und

Unterbringung gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG. Auf den vorliegenden Aufnahmen ist zudem kein geeignetes Substrat zum Staub- oder Sandbaden erkennbar, welches für die Gefiederpflege notwendig ist.

3.5.2.4 Schnabelkürzung und nicht ausgeschöpfte Alternativen

Die Puten des Betriebs weisen gekürzte Schnabelspitzen auf. Gleichzeitig fehlen zentrale Haltungsmaßnahmen, wie Struktur, Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, zur Vermeidung unerwünschten Verhaltens.⁸⁶ Dies erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine rechtlich zulässige Schnabelkürzung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG.

Die prophylaktische Kürzung des Schnabels stellt einen schmerzhaften Eingriff am Tier dar und ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme vom Verbot ist nur dann zulässig, wenn der Eingriff im Einzelfall unerlässlich ist, um größere Schäden abzuwenden, und wenn zuvor alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des unerwünschten Verhaltens ausgeschöpft wurden.

In einer Haltungsumgebung, die ausreichend mit Umweltreizen und Bewegungsraum ausgestattet ist, tritt Federpicken nur selten auf.⁸⁷ Die Durchführung der Schnabelkürzung trotz unterlassener Haltungsoptimierung stellt somit einen tierschutzrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff dar.

3.5.2.5 Mängel in der Wasserversorgung

Die Aufnahmen dokumentieren mehrfach erhebliche Mängel in der Wasserversorgung in verschiedenen Stallbuchten. In einem Bereich ist die Wasserleitung vollständig abgestellt, und die Tränken sind so weit hochgezogen, dass den Tieren kein Zugang zu Trinkwasser möglich ist.

An anderer Stelle führt ein Defekt der Tränkanlage zu großflächigen Wasserpfützen unterhalb der Tränke. Dies verursacht eine starke Durchfeuchtung des Einstreus und führt zu tierschutzrelevanten Beeinträchtigungen von Hygiene und Tiergesundheit (siehe Kapitel 3.5.2.1 *Einstreuqualität und Hygiene*).

Wasser ist ein lebensnotwendiges Grundbedürfnis aller Tiere und muss jederzeit in ausreichender Menge, Qualität und für alle Tiere erreichbar zur Verfügung stehen. Gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG sind Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren und zu pflegen. Darüber hinaus schreibt § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vor, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sein müssen. Das Verweigern oder das Beschränken des Zugangs zu Wasser stellt eine tierschutzwidrige Vernachlässigung dar und kann zu Dehydration, Stress und weiteren gesundheitlichen Schäden führen.⁸⁸

Die beobachteten Mängel in der Wasserversorgung verstoßen daher gegen grundlegende tierschutzrechtliche Vorgaben und gefährden das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere erheblich.

3.5.2.6 Fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten

In den vorliegenden Aufnahmen sind keine Hinweise auf Beschäftigungsmöglichkeiten oder geeignetes Beschäftigungsmaterial erkennbar.

Um Federpicken und Kannibalismus vorzubeugen, wird empfohlen, den Tieren kontinuierlich geeignetes, manipulierbares Einstreumaterial zum Picken, Erkunden und Staubbaden als Beschäftigungsmaterial bereitzustellen. Darüber hinaus ist die Bereitstellung geeigneten Beschäftigungsmaterials erforderlich, um dem arteigenen Explorations- und Beschäftigungsverhalten der Tiere gerecht zu werden.^{89,90,91} Die vorliegenden Aufnahmen dokumentieren eine Einstreu, die feucht, verschmutzt und stark verdichtet ist, mit lediglich vereinzelt erkennbaren, verschmutzten Strohhalmen. Hinweise auf zusätzliches Beschäftigungsmaterial sind den Aufnahmen nicht zu entnehmen. Das Beschädigungspicken stellt ein multifaktorielles Geschehen dar, bei dem mangelndes Beschäftigungsmaterial eine zentrale auslösende Rolle spielt (siehe Kapitel 3.3. *Gefiederschäden und verschmutztes Gefieder*).

3.5.2.7 Ungesicherte Stallelemente

Die festgestellten Gefahrenquellen, darunter instabile Abtrennungen, scharfkantige Gegenstände und nicht gesicherte Gerätschaften, bergen ein unmittelbares Verletzungsrisiko für die Tiere. Die dokumentierte Einklemmung einer Pute beim Öffnen eines Zaunelements durch eine Person weist nicht nur auf mangelhafte Kontrolle und unzureichende Sicherung der Haltungseinrichtungen hin, sondern kann auch als Hinweis auf unsachgemäßen Umgang oder Rohheit gewertet werden. Solche Handlungen, ob absichtlich oder fahrlässig, führen zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden und beeinträchtigen die Tiergesundheit erheblich. Ein respektvoller und tiergerechter Umgang erfordert Sorgfalt und Umsicht im täglichen Kontakt mit den Tieren, was hier offenbar nicht gewährleistet ist.

Weitere Hinweise auf unsachgemäßen Umgang und Rohheit werden in Kapitel 3.1 *Tierführung und Aufsicht – Methoden der Tierkontrolle und Bestandsüberwachung* dargestellt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Haltung den Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG und den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchNutztV nicht genügt. Die festgestellten Mängel stellen tierschutzrechtlich relevante Verstöße dar, die die Tiergesundheit in erheblichem Maße beeinträchtigen.

3.5.3 Zwischenfazit

Die dokumentierten Haltungsbedingungen weisen eine Vielzahl tierschutzrelevanter Mängel und Defizite auf, die sich unmittelbar negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere auswirken können. Die festgestellten Missstände betreffen grundlegende haltungsrelevante Parameter und deuten auf wiederkehrende bzw. anhaltende Defizite in der betriebsinternen Tierbetreuung sowie im Management hin.

Aus den vorliegenden Haltungsbedingungen resultieren erhebliche Risiken für die Entstehung verhaltensbedingter Störungen sowie für schmerzhaftes Erkrankungen des

Integuments und des Bewegungsapparates. Darüber hinaus wird das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen in erheblichem Maße eingeschränkt oder vollständig verhindert, was tierschutzrechtlich als Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten des Tierhalters zu bewerten ist.

Die Haltungsumgebung und Stalleinrichtung weisen erhebliche tierschutzrelevante Defizite auf. Instabile Abtrennungen, scharfkantige Gegenstände und ungesicherte Gerätschaften stellen ein erhebliches Verletzungsrisiko dar. Die stark durchnässte und verdichtete Einstreu beeinträchtigt die Tiergesundheit erheblich: Sie verhindert das Ausleben von Komfortverhalten, begünstigt die Entstehung schmerzhafter Erkrankungen wie Pododermatitis und Brustblasen und führt zu erheblichen hygienischen Belastungen. Die mangelhafte Zugänglichkeit zu Wasser- und Futtereinrichtungen sowie fehlende Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten verschärfen die tierschutzrelevante Problematik zusätzlich.

Eine hohe Besatzdichte wirkt sich negativ auf das Ruhe- und Schlafverhalten sowie das Sozialverhalten der Tiere aus und erhöht das Risiko aggressiven Verhaltens und damit verbundener Verletzungen. Insgesamt entsprechen die dokumentierten Haltungszustände nicht den Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung gemäß § 2 TierSchG sowie den Vorgaben des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchNutzV. Sie stellen tierschutzrechtlich relevante Verstöße dar, die das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere erheblich gefährden.

4. Abschließende fachliche Bewertung

Die im Kurzgutachten dokumentierten Beobachtungen und Bewertungen belegen aus tierärztlicher Sicht ein systemisches und wiederkehrendes Versagen bei der Einhaltung tierschutzrechtlicher Mindestanforderungen in Haltung, Versorgung und Betreuung von Mastputen im Betrieb ‚[Name anonymisiert]‘. Die festgestellten Defizite betreffen nicht bloß das Unterschreiten fachlich empfohlener Standards, sondern verstoßen in zentralen Punkten gegen geltendes Tierschutzrecht.

Die Zustände, wie sie in Kapitel 3 dargelegt wurden, lassen auf tiefgreifende strukturelle Defizite schließen, die sowohl das körperliche Wohlergehen als auch die psychische Unversehrtheit der Tiere gravierend beeinträchtigen. Sie sind als tierschutzrechtlich relevante Verstöße zu bewerten und widersprechen in wesentlichen Punkten den Anforderungen des Tierschutzgesetzes (§§ 1, 2, 3, 6 TierSchG) sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (§§ 3, 4 TierSchNutztV).

4.1 Tierführung und Aufsicht – Methoden der Tierkontrolle und Bestandsüberwachung (Kapitel 3.1.)

Aus tierärztlicher Sicht ist die dokumentierte Form der Tierkontrolle als gravierend unzureichend zu bewerten. Die Sichtung der Tiere aus einem fahrenden Fahrzeug heraus verhindert nicht nur die individualisierte Beurteilung von Gesundheits- und Verhaltensparametern, sondern birgt durch eingeschränkte Sichtfelder auch ein erhöhtes Risiko für Verletzungen ruhender oder geschwächter Tiere. Die tierschutzrechtlich vorgeschriebene tägliche Inaugenscheinnahme (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutztV) wird in diesem Fall nicht erfüllt. Darüber hinaus stellt der Einsatz aversiver Reize – etwa das Schwenken einer Fahne in dichte Tiergruppen – ein tierschutzwidriges Vorgehen dar, das nicht nur zu panikartigem Verhalten und Verletzungsrisiken führt, sondern auch zu massivem psychischem Stress. Die daraus resultierende Corticosteronausschüttung wirkt sich negativ auf Immunstatus und Krankheitsanfälligkeit der Tiere aus. Damit ist der Einsatz solcher Reize aus tiermedizinischer und verhaltensbiologischer Perspektive ausdrücklich abzulehnen.

4.2 Handling – Umgang mit Einzeltieren, insbesondere beim Verbringen und Umsetzen (Kapitel 3.2.)

Das dokumentierte Hochheben, Tragen und Werfen der Puten an den Beinen oder Flügeln ist aus veterinärmedizinischer Sicht mit einem hohen Risiko für akute Schmerzen, Atemnot und Gelenkverletzungen verbunden. Hinzu kommen psychische Belastungen durch Verlust der Körperkontrolle und Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Solche Handhabungsweisen stehen im Widerspruch zu den Anforderungen einer schonenden Tierbehandlung (§§ 1, 2 TierSchG) sowie den Vorgaben der EU-Tierschutztransportverordnung (EG Nr. 1/2005), sofern sie im Kontext der Ausstellung erfolgen. Die dokumentierte Anwendung körperlicher Gewalt gegen einzelne Tiere stellt eine nicht zu rechtfertigende Handlung dar, die als Verstoß gegen § 1 TierSchG zu bewerten ist.

4.3 Gefiederschäden und verschmutztes Gefieder (Kapitel 3.3.)

Die auffällig hohe Prävalenz von Gefiederschäden, Federverlusten und Hautläsionen weist auf ein dauerhaftes Auftreten von Federpicken und dessen Folgeerscheinungen hin. In Kombination mit stark verschmutztem Gefieder ergibt sich ein tierschutzrelevantes Bild, das auf eine nicht bedarfsgerechte Haltungsumgebung mit mangelnden Beschäftigungs- und Rückzugsmöglichkeiten sowie hoher Besatzdichte schließen lässt. Diese Verhaltensstörung ist aus tierärztlicher Sicht ein ernstzunehmender Indikator für chronischen Stress und unzureichender Umweltanreicherung. Die Anwendung prophylaktischer Schnabelkürzung – bei gleichzeitigem Fehlen tierschutzkonformer Haltungsoptimierungen – verstößt gegen § 6 Abs. 1 TierSchG und kann als nicht gerechtfertigter Eingriff bewertet werden.

4.4 Verletzte, erkrankte und unbehandelte Tiere (Kapitel 3.4.)

Zahlreiche dokumentierte Verletzungen, darunter Hautnekrosen, blutige Läsionen, Lahmheiten und deutlich reduzierte Vitalität, deuten auf eine unzureichende medizinische Versorgung und mangelnde tierärztliche Überwachung hin. Die gesetzlich geforderte Versorgung verletzter Tiere (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV) sowie die unmittelbare Entfernung toter Tiere (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutztV) scheinen nicht zuverlässig umgesetzt worden zu sein. Die tierärztlich notwendige Separierung geschwächter Tiere in funktionsfähige Krankencourten war nicht nachvollziehbar dokumentiert. Die beschriebenen Zustände stehen damit im deutlichen Widerspruch zu einer tierschutzgerechten Betreuung und lassen auf ein Versäumnis der medizinisch gebotenen Intervention schließen.

4.5 Stalleinrichtung und Haltungsumgebung (Kapitel 3.5.)

Die Haltungsumgebung weist mehrere tierschutzrelevante Defizite auf: Die dokumentierte, durchfeuchtete und stark verdichtete Einstreu begünstigt das Auftreten schmerzhafter Erkrankungen wie Pododermatitis und Brustblasen, während gleichzeitig Komfortverhalten wie Staubbaden verhindert wird. Hohe Besatzdichten schränken das Ruhe- und Sozialverhalten ebenso wie die Bewegungsfreiheit erheblich ein. Zudem fehlen strukturierende Elemente, Beschäftigungsmaterialien und Rückzugsbereiche vollständig. Aus tierärztlicher Sicht sind diese Faktoren sowohl im Hinblick auf die psychische Belastung als auch die Krankheitsanfälligkeit der Tiere bedeutsam. Die mehrfach dokumentierten Mängel in der Wasserversorgung – darunter defekte Tränken, leere Wasserstellen und nicht erreichbare Tränkensysteme – stellen einen gravierenden Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutztV dar. Wasser muss jederzeit erreichbar und in ausreichender Menge verfügbar sein, insbesondere für geschwächte Tiere. Fehlende Sicherungen baulicher Elemente bergen zusätzlich ein erhöhtes Verletzungsrisiko und verletzen die Sorgfaltspflicht nach § 2 Nr. 1 TierSchG.

4.6 Gesamttierärztliche Bewertung

Aus tierärztlicher Sicht ergibt sich auf Grundlage der ausgewerteten Videodokumentation ein Gesamtbild einer anhaltend tierschutzrechtlich relevanten Haltungspraxis, in der zentrale Bedürfnisse der Tiere über längere Zeiträume hinweg nicht erfüllt wurden. Die dokumentierten Missstände betreffen nahezu alle Bereiche der Haltung – von der täglichen

Gesundheitskontrolle über die Mensch-Tier-Interaktion bis hin zur baulichen und hygienischen Gestaltung der Umgebung.

Das Fehlen einer individualisierten Gesundheitsüberwachung, die Anwendung belastender Handhabungspraktiken, der dokumentierte Mangel an tierärztlicher Versorgung verletzter oder erkrankter Tiere sowie eine strukturell defizitäre Stalleinrichtung mit hygienischen und funktionalen Schwächen lassen auf tieferliegende betriebliche Defizite schließen, die mit den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung gemäß § 2 TierSchG nicht in Einklang stehen. Auch zentrale Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (§§ 3, 4 TierSchNutztV) wurden in mehreren Punkten nicht erfüllt – etwa im Hinblick auf die Wasserversorgung, die Einstreuhygiene oder die Bereitstellung geeigneter Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

In der Summe sind die dokumentierten Zustände als wiederkehrende, tierschutzrechtlich relevante Abweichungen vom gesetzlichen Mindeststandard zu bewerten. Die beobachteten Schmerzen, Leiden und Schäden waren aus tierärztlicher Sicht in vielen Fällen vorhersehbar und hätten durch angemessene betriebliche und medizinische Maßnahmen verhindert oder behandelt werden können. Die Haltungsbedingungen bieten aus tiermedizinischer Perspektive weder eine hinreichende Prävention noch eine adäquate Reaktion auf bestehende Gesundheitsrisiken.

Eine Haltung, bei der grundlegende tiermedizinische und verhaltensbiologische Bedürfnisse dauerhaft nicht erfüllt werden, ist weder fachlich vertretbar noch rechtlich zulässig. Eine tierschutzkonforme Haltung erfordert mehr als das formale Einhalten technischer Vorgaben – sie setzt voraus, dass das Tier als empfindungsfähiges Lebewesen mit individuellen Bedürfnissen wahrgenommen und betreut wird.

5. Literaturverzeichnis

1. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 952.
2. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 952.
3. § 2 Nr. 3 [Tierschutzgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.
4. Erasmus, M. A. (2018). Welfare issues in turkey production. *Advances in poultry welfare*, 263-291. S. 265 ff.
5. Mailyan, E. S. (2016). [Stress in poultry: Focus on turkeys – causes, mechanism, consequences, diagnostics and prevention](#). *Journal of Dairy, Veterinary & Animal Research*. S. 195.
6. Huff, G. R., Huff, W. E., Balog, J. M., Rath, N. C., Anthony, N. B., & Nestor, K. E. (2005). [Stress response differences and disease susceptibility reflected by heterophil to lymphocyte ratio in turkeys selected for increased body weight](#). *Poultry science*, 84(5), 709-717. S. 714 ff.
7. Wohlbefinden beschreibt nach Knierim (2017) die psychischen Zustände eines Tieres, das Wohlergehen umfasst psychische und körperliche Aspekte. Vgl. Knierim, U. (2017). Methoden und Konzepte der angewandten Ethologie und Tierwohlforschung. In Philosophie der Tierforschung (S. 87-102). Verlag Karl Alber.
8. Wechsler, B. (1995). In: Kulke, K. (2022). [Untersuchungen zu Einflussfaktoren für das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus bei Putenhähnen der Linie B.U.T. 6 im Hinblick auf den Verzicht des Schnabelkürzens](#). *Inaugural-Dissertation*. Tierärztliche Hochschule Hannover. S. 18.
9. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 250.
10. Bergmann, S. M. (2006). [Vergleichende Untersuchung von Mastputenhybriden \(BUT Big 6\) und einer Robustrasse \(Kelly Bronze\) bezüglich Verhalten, Gesundheit und Leistung in Freilandhaltung](#) (Doctoral dissertation, LMU München). S. 128.
11. Hörning, B. (2008). [Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren](#). Kassel University Press. S. 85 ff.
12. Hörning, B. (2013). [„Qualzucht“ bei Nutztieren–Probleme & Lösungsansätze](#). S. 10.
13. Aviagen Turkeys (o.D.). [B.U.T. 6 Leistungsziele](#). Zuletzt abgerufen am 28.05.2025.
14. Lange, A., Wirths, F., Drossé, I., Söldner, M., Ofensberger, E., Felde, B., Müller, E. (2024). Zur Rechtmäßigkeit des Tragens von Geflügel an den Beinen. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* 31. Jahrgang – 1/2024. S. 6.
15. Lange, A., Wirths, F., Drossé, I., Söldner, M., Ofensberger, E., Felde, B., Müller, E. (2024). Zur Rechtmäßigkeit des Tragens von Geflügel an den Beinen. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* 31. Jahrgang – 1/2024. S. 6.
16. Lange, A., Wirths, F., Drossé, I., Söldner, M., Ofensberger, E., Felde, B., Müller, E. (2024). Zur Rechtmäßigkeit des Tragens von Geflügel an den Beinen. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* 31. Jahrgang – 1/2024. S. 6.
17. Wolff, I., Klein, S., Rauch, E., Erhard, M., Mönch, J., Härtle, S., Schmidt, P. & Louton, H. (2019). [Harvesting-induced stress in broilers: comparison of a manual and a mechanical harvesting method under field conditions](#). *Applied Animal Behaviour Science*, 221, 104877. S. 9.
18. Mailyan, E. S. (2016). [Stress in poultry: Focus on turkeys – causes, mechanism, consequences, diagnostics and prevention](#). *Journal of Dairy, Veterinary & Animal Research*. S. 195.
19. Marchewka, J., Watanabe, T. T. N., Ferrante, V. & Estévez, I. (2013). [Review of the social and environmental factors affecting the behavior and welfare of turkeys \(Meleagris gallopavo\)](#). *Poultry Science*. S. 1468.
20. Ekesbo, I., & Gunnarsson, S. (2018). *Farm animal behaviour: characteristics for assessment of health and welfare*. CABI. S. 200.
21. Krautwald-Junghanns, M.-E. (2020). [Anforderungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen](#). Universität Leipzig. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Hrsg.). S. 32 f.
22. Buchwalder, T., Huber-Eicher, B. (2003). Marchewka, J., Watanabe, T. T. N., Ferrante, V. & Estévez, I. (2013). [Review of the social and environmental factors affecting the behavior and welfare of turkeys \(Meleagris gallopavo\)](#). *Poultry Science*. S. 1468.

23. Marchewka, J., Watanabe, T. T. N., Ferrante, V. & Estévez, I. (2013). [Review of the social and environmental factors affecting the behavior and welfare of turkeys \(Meleagris gallopavo\)](#). *Poultry Science*. S. 1468.
24. Jaeger, L. E. (2020). [Korrelationen zwischen dem Befiederungszustand, der intestinalen Mikrobiota, sowie von pathohistologischen Untersuchungen an Organen bei konventionell gehaltenen Mastputen](#). *Inaugural-Dissertation*. Freie Universität Berlin. S.7.
25. Haug, D. (2024). [Auswirkungen von Genotyp, Haltungssystem und Fütterung auf den Integumentzustand von schnabelungekürzten Putenhähnen](#) (Doctoral dissertation, LMU München). S. 17.
26. Jaeger, L. E. (2020). [Korrelationen zwischen dem Befiederungszustand, der intestinalen Mikrobiota, sowie von pathohistologischen Untersuchungen an Organen bei konventionell gehaltenen Mastputen](#). *Inaugural-Dissertation*. Freie Universität Berlin. S. 7.
27. Kulke, K. (2022). [Untersuchungen zu Einflussfaktoren für das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus bei Putenhähnen der Linie B.U.T. 6 im Hinblick auf den Verzicht des Schnabelkürzens](#). *Inaugural-Dissertation*. Tierärztliche Hochschule Hannover. S. 1.
28. Kulke, K. (2022). [Untersuchungen zu Einflussfaktoren für das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus bei Putenhähnen der Linie B.U.T. 6 im Hinblick auf den Verzicht des Schnabelkürzens](#). *Inaugural-Dissertation*. Tierärztliche Hochschule Hannover. S. 1.
29. Jaeger, L. E. (2020). [Korrelationen zwischen dem Befiederungszustand, der intestinalen Mikrobiota, sowie von pathohistologischen Untersuchungen an Organen bei konventionell gehaltenen Mastputen](#). *Inaugural-Dissertation*. Freie Universität Berlin. S.7.
30. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). *Tierschutzgesetz: Kommentar*. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 252.
31. Haug, D. (2024). [Auswirkungen von Genotyp, Haltungssystem und Fütterung auf den Integumentzustand von schnabelungekürzten Putenhähnen](#) (Doctoral dissertation, LMU München). S. 24 f.
32. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). *Tierschutzgesetz: Kommentar*. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 252 f.
33. Hörning, B. (2008). [Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren](#). Kassel University Press. S. 85.
34. Spindler, B. (2007). [Pathologisch-anatomische und histologische Untersuchungen an Gelenken und Fußballen bei Puten der Linie BUT Big 6 bei der Haltung mit und ohne Außenklimabereich](#) (Doctoral dissertation, Hannover, Tierärztliche Hochschule). S. 19.
35. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). *Tierschutzgesetz: Kommentar*. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 252.
36. BMEL (2005). [Europaratsempfehlung für die Haltung von Puten](#). Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat. S. 4.
37. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). *Tierschutzgesetz: Kommentar*. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 252.
38. Jaeger, L. E. (2020). [Korrelationen zwischen dem Befiederungszustand, der intestinalen Mikrobiota, sowie von pathohistologischen Untersuchungen an Organen bei konventionell gehaltenen Mastputen](#). *Inaugural-Dissertation*. Freie Universität Berlin. S. 19.
39. Jaeger, L. E. (2020). [Korrelationen zwischen dem Befiederungszustand, der intestinalen Mikrobiota, sowie von pathohistologischen Untersuchungen an Organen bei konventionell gehaltenen Mastputen](#). *Inaugural-Dissertation*. Freie Universität Berlin. S. 7.
40. Hughes, B. O., & Gentle, M. J. (1995). [Beak trimming of poultry: its implications for welfare](#). *World's Poultry Science Journal*. S. 53 ff.
41. Fiedler, H. H., & König, K. (2006). [Tierschutzrechtliche Bewertung der Schnabelkürzung bei Puteneintagsküken durch Einsatz eines Infrarotstrahls](#). *European Poultry Science*. S. 247 f.
42. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). *Tierschutzgesetz: Kommentar*. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 251.
43. Dalton, H. A., Wood, B. J., & Torrey, S. (2013). [Injurious pecking in domestic turkeys: development, causes, and potential solutions](#). *World's Poultry Science Journal*. S. 866.
44. Ekesbo, I., & Gunnarsson, S. (2018). *Farm animal behaviour: characteristics for assessment of health and welfare*. Cabi. S. 204.
45. Nicol, C. J., Bouwsema, J., Caplen, G., Davies, A. C., Hockenhull, J., Lambton, S. L., Lines, J. A., Mullan, S. & Weeks, C. A. (2017). [Farmed bird welfare science review](#) (pp. 1-321). Melbourne, Victoria: Department of Economic Development, Jobs, Transport and Resources. S. 198.

46. Krautwald-Junghanns, M.-E. (2020). [Anforderungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen](#). Universität Leipzig. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Hrsg.). S. 59 f.
47. Haug, D. (2024). [Auswirkungen von Genotyp, Haltungssystem und Fütterung auf den Integumentzustand von schnabelungekürzten Putenhähnen](#) (Doctoral dissertation, LMU München). S. 12 f.
48. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 250.
49. Krautwald-Junghanns, M.-E. (2020). [Anforderungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen](#). Universität Leipzig. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Hrsg.). S. 60.
50. Art. 2 Buchstabe d [Verordnung \(EG\) Nr. 1099/2009](#) des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.
51. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 253.
52. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 253.
53. Große Liesner, B. B. (2007). [Vergleichende Untersuchungen zur Mast- und Schlachtleistung sowie zum Auftreten \(Häufigkeit/Intensität\) primär nicht-infektiöser Gesundheitsstörungen bei Puten fünf verschiedener Linien](#). Inaugural-Dissertation. Tierärztliche Hochschule Hannover. S. 130.
54. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 253.
55. Art. 2 Buchstabe d [Verordnung \(EG\) Nr. 1099/2009](#) des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.
56. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 253.
57. Wu, K., & Hocking, P. M. (2011). [Turkeys are equally susceptible to foot pad dermatitis from 1 to 10 weeks of age and foot pad scores were minimized when litter moisture was less than 30%](#). *Poultry science*. S. 1177 ff.
58. Ziegler, N. (2013). [Auswirkungen des Stallklimas auf die Fußballengesundheit von British United Turkeys 6 Mastputen während der Aufzuchtphase](#). Inaugural-Dissertation. Ludwig-Maximilians-Universität München. S. 15 ff.
59. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2018). [Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten sowie Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus](#). S. 4.
60. Dalton, H. A., Wood, B. J., & Torrey, S. (2013). [Injurious pecking in domestic turkeys: development, causes, and potential solutions](#). *World's Poultry Science Journal*. S. 868 f.
61. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 254.
62. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2018).
63. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 254.
64. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2018). [Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten sowie Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus](#). S. 4.
65. Monckton, V., van Staaveren, N., Baes, C. F., Balzani, A., Kwon, I. Y., McBride, P., & Harlander-Matauschek, A. (2020). [Are turkeys \(Meleagris gallopavo\) motivated to avoid excreta-soiled substrate?](#) *Animals*, 10(11), 2015. S. 2.
66. Ekesbo, I., & Gunnarsson, S. (2018). *Farm animal behaviour: characteristics for assessment of health and welfare*. CABI. S. 202 ff.
67. Ekesbo, I., & Gunnarsson, S. (2018). *Farm animal behaviour: characteristics for assessment of health and welfare*. CABI. S. 202 ff.
68. Bessai, W. (1998). Das Verhalten von Mastputen – Literaturübersicht. *Archiv für Geflügelkunde*. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart. S. 49.
69. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz – Arbeitskreis Nutztiere (2024). [Stellungnahme der TVT zum Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Putenhaltung vom 7. März 2024 – Az.: 6 S 3018/19 –](#). S. 6.
70. Bessai, W. (1998). Das Verhalten von Mastputen – Literaturübersicht. *Archiv für Geflügelkunde*. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart. S. 49.

71. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 252.
72. Bessai, W. (1998). Das Verhalten von Mastputen – Literaturübersicht. *Archiv für Geflügelkunde*. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart. S. 49.
73. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 252.
74. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 252 f.
75. Ziegler, N. (2013). [Auswirkungen des Stallklimas auf die Fußballengesundheit von British United Turkeys 6 Mastputen während der Aufzuchtphase](#). *Inaugural-Dissertation*. Ludwig-Maximilians-Universität München. S. 17 f.
76. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 253.
77. Spindler, B. (2007). [Pathologisch-anatomische und histologische Untersuchungen an Gelenken und Fußballen bei Puten der Linie BUT Big 6 bei der Haltung mit und ohne Außenklimabereich](#) (Doctoral dissertation, Hannover, Tierärztliche Hochschule). S. 25, 62.
78. Erasmus, M. A. (2017). [A review of the effects of stocking density on turkey behavior, welfare, and productivity](#). *Poultry Science*, 96(8), 2540-2545. S. 2542 ff.
79. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 253 f.
80. Beaulac, K., & Schween-Lardner, K. (2018). [Assessing the effects of stocking density on turkey tom health and welfare to 16 weeks of age](#). *Frontiers in Veterinary Science*, 5, 213. S. 4 ff..
81. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 252.
82. Krautwald-Junghanns, M.-E. (2020). [Anforderungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen](#). Universität Leipzig. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Hrsg.). S. 59.
83. Ziegler, N. (2013). [Auswirkungen des Stallklimas auf die Fußballengesundheit von British United Turkeys 6 Mastputen während der Aufzuchtphase](#). *Inaugural-Dissertation*. Ludwig-Maximilians-Universität München. S. 17 f.
84. Nicol, C. J., Bouwsema, J., Caplen, G., Davies, A. C., Hockenhull, J., Lambton, S. L., Lines, J. A., Mullan, S. & Weeks, C. A. (2017). [Farmed bird welfare science review](#) (pp. 1-321). Melbourne, Victoria: Department of Economic Development, Jobs, Transport and Resources. S. 202.
85. Ekesbo, I., & Gunnarsson, S. (2018). *Farm animal behaviour: characteristics for assessment of health and welfare*. CABI. S. 204.
86. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2018). [Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten](#)
87. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 251.
88. Appleby, M. C., Olsson, A. S., & Galindo, F. (Eds.). (2018). *Animal welfare*. Cabi. S. 66 ff.
89. Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., & Felde, B. (2023). Tierschutzgesetz: Kommentar. Verlag Franz Vahlen. 4. Auflage. S. 254.
90. Ekesbo, I., & Gunnarsson, S. (2018). *Farm animal behaviour: characteristics for assessment of health and welfare*. CABI. S. 202.
91. Dong, Y., Fraley, G. S., Siegford, J. M., Zhu, F., & Erasmus, M. A. (2023). [Comparing different environmental enrichments for improving the welfare and walking ability of male turkeys](#). *Plos one*, 18(5), e0285347. S. 7 f.

Impressum

Herausgeberin

Expertise for Animals gGmbH

Oberlandstraße 26-35
12099 Berlin
Deutschland

info@expertiseforanimals.com
www.expertiseforanimals.com

Autorinnen

Stephanie Kowalski

Tierärztin bei
Expertise for Animals

Sophie-Madlin Langner

Tierärztin bei
Expertise for Animals

Vertreten durch

[Geschäftsführerin](#) Marietheres Reinke

[Geschäftsführerin](#) Eva Seifert

Zitation

Expertise for Animals [2025].
Kurzgutachten zur Videoauswertung
Putenmastbetrieb [Name
anonymisiert]

Copyright

Expertise for Animals gGmbH, 2026

Titelbilder

Aninova e.V.



EXPERTISE
FOR ANIMALS